



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

### 2.2.9 Anzeige- und Mitteilungspflichten zum Einbau und Rückbau mineralischer Ersatzbaustoffe

*Vier Wochen vor Beginn des Einbaus*

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen ist der zuständigen Behörde vom Verwender **vier Wochen** vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach der Mustervoranzeige in Anlage 8 ErsatzbaustoffV anzuzeigen, wenn das Gesamtvolumen für die folgenden mineralischen Ersatzbaustoffe **mindestens 250 m<sup>3</sup>** beträgt:

- Baggergut der Klasse F3 (BG-F3)
- Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3)
- Recyclingbaustoff der Klasse 3 (RC-3)

Ganz allgemein ist der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe und ihrer Gemische in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der zuständigen Behörde vom Verwender ebenfalls **vier Wochen** vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster der Anlage 8 ErsatzbaustoffV mit folgenden Angaben voranzuzeigen:

- Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme
- Bauherr
- Verwender, sofern dieser nicht selbst Bauherr ist
- Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen

- Masse und Volumen des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffs oder der in einem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe
- Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV und bei den Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen
- Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HZEGW)
- Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht
- Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV und
- Lageskizze des geplanten Einbauorts

Die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe sind bei Ersatzbaustoffen, die einer Voranzeige bedürfen, zu ermitteln und der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch innerhalb von **zwei Wochen** nach Ende der Baumaßnahme durch den Verwender mit der Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu übermitteln. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus der Vor- und der Abschlussanzeige für den Verwender, den Bauherrn und den Grundstückseigentümer nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme.

Kommt das Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerks, ist der zuständigen Behörde der Zeitpunkt des Rückbaus des Bauwerks durch den Verwender innerhalb **eines Jahres** mitzuteilen.

*Ersatzbaustoffkataster*

Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe wird von der zuständigen Behörde in einem Ersatzbaustoffkataster dokumentiert, § 23 ErsatzbaustoffV. In das Kataster sind die Angaben der Vor- und der Abschlussanzeige aufzunehmen.

### 2.2.10 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Erzeuger und Besitzer** haben die in der ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Stoffe und Gemische, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Können diese Abfälle nicht unmittelbar eingesetzt werden, sind diese Abfallfraktionen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen. Wie immer ist es möglich, Abweichungen zu treffen, wenn die getrennte Sammlung der Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ausnahmen sind zu dokumentierten und aufzubewahren. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der betreffenden Abfallfraktionen ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn

die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere aufgrund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen. Kosten, die durch technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht zu berücksichtigen.

Die Wiederverwendung der getrennt gesammelten mineralischen Ersatzbaustoffe in einem technischen Bauwerk ist möglich, wenn diese nach der Art des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie seiner Materialklasse eindeutig bestimmt wurden. Daher können auch Recyclingbaustoffe gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden.

### **Untersuchungspflicht für Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut**

Erzeuger und Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut unverzüglich nach dem Aushub oder dem Abschieben auf die erforderlichen Parameter der Anlage 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Liegen Erkenntnisse einer **In situ-Untersuchung** vor, können diese verwendet werden, sofern sich die Beschaffenheit des Bodens zum Zeitpunkt des Aushubs oder des Abschiebens nicht verändert hat. Liegen Erkenntnisse vor, die wegen der Herkunft oder bisherigen Nutzung Hinweise auf Belastungen mit in Anlage 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV genannten Schadstoffen

*In situ-Untersuchung*

schließen lassen, sind diese Schadstoffe durch den Erzeuger oder Besitzer untersuchen zu lassen.

*Sachkunde*

Der Erzeuger oder Besitzer hat nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse in eine der in Anlage 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV genannten Materialklassen einzuteilen. Liegen weitere Parameter aus der Untersuchung auf nicht in Anlage 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV genannte Parameter vor, legt ein Sachverständiger gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) oder eine **Person mit vergleichbarer Sachkunde** mit Zustimmung der zuständigen Behörde die jeweilige Materialklasse aufgrund der Untersuchungsergebnisse fest.

Erzeuger oder Besitzer haben das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumente **fünf Jahre** lang aufzubewahren. Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### Zwischenlager

Der Betreiber eines Zwischenlagers, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut annimmt, ist verpflichtet, eine Annahmekontrolle entsprechend der ErsatzbaustoffV durchzuführen – mit der Maßgabe, dass die Eluat- und Feststoffwerte für Bodenmaterial anzuwenden sind. Will der Betreiber eines Zwischenlagers Bodenmaterial oder Baggergut in Verkehr bringen, hat er es von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Die Pflichten und Anforderun-

gen an die Probenahme und Untersuchung, Bewertung der Untersuchungsergebnisse, Klassifizierung sowie Dokumentation sind entsprechend. Die Menge des jeweils auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Bodenmaterials oder Baggerguts darf **3.000 m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

### 2.2.11 Lieferschein, Deckblatt und Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wesentliches Anliegen der ErsatzbaustoffV und soll den Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk erfassen. Spätestens bei der Anlieferung hat der Betreiber einen Lieferschein gemäß Anlage 7 ErsatzbaustoffV mit folgenden Angaben auszustellen:


- Name des Inverkehrbringers
- Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen
- bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
- Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle
- Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV genannten Anforderungen
- die Liefermenge in Tonnen und das Abgabedatum

# Bestelloptionen



## Recyclingbaustoffe in Straßenbau, Tiefbau und Rückbau

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)